Gemeinsamer Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main, über die im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrates von der Gesellschaft gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind verpflichtet, jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen. Dieser enthält die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährte oder geschuldete Vergütung jedes einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglieds des Vorstands sowie des Aufsichtsrats. Der Bericht ist durch den Abschlussprüfer daraufhin zu prüfen, ob sämtliche nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG erforderlichen Angaben vollständig und ordnungsgemäß enthalten sind. Ein entsprechender Prüfungsvermerk ist dem Bericht beizufügen. Sowohl der Vergütungsbericht als auch der Prüfungsvermerk sind der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen und im Anschluss an die Beschlussfassung für die Dauer von zehn Jahren kostenfrei auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.

1. Rückblick auf das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Die PEARL GOLD AG setzte im Geschäftsjahr 2024 ihre werbende Tätigkeit fort. Herr Gregor Hubler war vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 als Alleinvorstand bestellt. Ein Wechsel im Vorstand fand im Jahr 2024 nicht statt. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft war weiterhin geprägt von der Entwicklung der FABOULA GOLD S.A. Hinsichtlich der Goldlieferungen gab es im Jahr 2024 keine Fortschritte; die FABOULA GOLD S.A. stellte jedoch weitere Investitionen zur Ertüchtigung der Mine in Aussicht. Die Wiederaufnahme von Goldlieferungen an die Gesellschaft ist für 2026 vorgesehen, sodass die in 2024 aufgetretenen Herausforderungen einen positiven Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft zulassen.

2. Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands

Das im Jahr 2021 von der Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem sieht grundsätzlich keine Vergütung für Vorstandsmitglieder vor. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Interesse der Gesellschaft hiervon abweichen. Diese Abweichung wurde im Jahr 2023 beschlossen und auch im Geschäftsjahr 2024 fortgeführt. Herr Hubler erhielt entsprechend dem Vorstandsbeschluss vom 20. November 2023 für das Geschäftsjahr 2024 eine feste Jahresvergütung in Höhe von EUR 50.000,00. Die Vergütung wurde nach Rechnungstellung am 10. Januar 2025 ausgezahlt. Darüber hinaus wurden Auslagen erstattet.

3. Vergütungssystem der Mitglieder des Aufsichtsrats

3.1 Grundlagen

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG hat die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu entscheiden; ein bestätigender Beschluss ist zulässig. Nach § 20 Abs. 1 der Satzung der PEARL GOLD AG ist vorgesehen, dass die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

Seit der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. November 2021 wurde keine Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Vor diesem Hintergrund bestand im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 keine Anspruchsgrundlage für eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

3.2 Verfahren

Die Entscheidung über die Festlegung und Umsetzung eines Vergütungssystems für den Aufsichtsrat liegt gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben bei der Hauptversammlung (§ 113 Abs. 3 Satz 3 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat prüfen das Vergütungssystem regelmäßig und unterbreiten der Hauptversammlung bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung oder Bestätigung. Im Fall einer Ablehnung durch die Hauptversammlung ist ein überarbeitetes Vergütungssystem spätestens der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen.

Im Berichtsjahr 2024 sahen Vorstand und Aufsichtsrat auf Grundlage der wirtschaftlichen Gesamtlage und des überschaubaren Umfangs der Geschäftsaktivitäten keinen Anlass, eine Änderung des bisherigen Systems vorzuschlagen.

3.3 Vergütungsregelung

Da keine Vergütung beschlossen wurde, erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 weder feste noch variable Vergütungsbestandteile. Auch die in § 20 Abs. 2 der Satzung vorgesehene erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter fand im Berichtszeitraum keine Anwendung.

Die Aufsichtsratsmitglieder hatten lediglich Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen sowie – bei entsprechender Berechtigung – auf Erstattung der auf etwaige Leistungen entfallenden

Umsatzsteuer. Eine Vergütung im Sinne des § 113 Abs. 3 AktG lag demnach nicht vor. Ebenso fehlte eine Vergütung, die im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG zur Förderung der Geschäftsstrategie oder zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt. Auch früheren Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 keine Vergütung gezahlt.

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2024 keine Arbeitnehmer, sodass auch keine Berücksichtigung von Beschäftigungsbedingungen im Rahmen der Aufsichtsratsvergütung stattfand.

4. Vergütungsübersicht 2024

Name	Position	Zeitraum	Vergütung geschuldet	Vergütung gezahlt
Herr Gregor Hubler	Vorstand	01.01.2024 – 31.12.2024	EUR 50.000,00	EUR 50.000,00
Herr Robert G. Faissal	Aufsichtsratmitglied und Aufsichtsratsvorsitzender	01.01.2024 – 31.12.2024	EUR 0,00	EUR 0,00
Herr Louis Couriol	Aufsichtsratmitglied und Stellvertretender Aufsichtsratvorsitzender	01.01.2024 – 31.12.2024	EUR 0,00	EUR 0,00
Herr Christian Naville	Aufsichtsratmitglied	01.01.2024 – 31.12.2024	EUR 0,00	EUR 0,00
Herr Ifra Diakité	Aufsichtsratmitglied	01.01.2024 – 31.12.2024	EUR 0,00	EUR 0,00

5. Anpassung am Vergütungssystem für den Vorstand ab dem Geschäftsjahr 2025

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Januar 2025 das vom Aufsichtsrat am 27. November 2024 nach § 87a AktG beschlossene Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands („Vergütungssystem 2025) gebilligt. Das Vergütungssystem 2025 ist unter anderem auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.pearlgoldag.com/hauptversammlungen zugänglich.

Das Vergütungssystem 2025 gilt ab Beendigung der Hauptversammlung vom 9. Januar 2025 für alle neu abzuschließenden Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie für Anpassungen der Vergütung und Vertragsverlängerungen von bereits bestellten Vorstandsmitgliedern. Die Vergütung des aktuellen Vorstandes ist rückwirkend zum 1. Januar 2025 anzupassen.

6. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

TEUR	2020	2021	Änderung	01.01.-06.04. 2022	Änderung	07.04.-31.12. 2022	Änderung	2023	Änderung	2024	Änderung
I. Jahresergebnis gemäß HGB	+43.719	-449	-101%	-115	+74%	+3.482	+3.106%	-539	-115%	-4.220	-682%
II. Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer: Entfällt, da die Gesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt											
III. Vergütung von Vorstand / Abwicklerin											
Herr Gregor Hubler (ab 20.11.2023)								5.555		50.000	+800%
Frau Julia Boutonnet (bis 20.11.2023)	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%		
IV. Vergütung Aufsichtsrat	0	0		0		0					
Herr Gregor Hubler (bis 20.11.2023)	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%		
Herr Robert G. Faissal	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%		
Herr Christian Naville	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%		
Herr Louis Couriol	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%		
Herr Dr. Amadou BabaSy, 18.01.2018 bis 21.01.2020	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%		
Herr Ifra Diakité	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%		

7. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG

- Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen: Keine

- Angaben, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern: Keine

- Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands: Keine

- Leistungen, die einem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind: Keine

- Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen: Keine

- Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert und dem von der Gesellschaft während des letzten Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen: Keine

- Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des letzten Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des letzten Geschäftsjahres gewährt worden sind: Keine

Berlin, im April 2025

Gregor Hubler (Alleinvorstand) Robert G. Faissal (Aufsichtsratsvorsitzender)

Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der PEARL GOLD, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.
Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als

notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Offenbach am Main, 30. April 2025

HaackSchubert GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Benedikt Barkey
Wirtschaftsprüfer

Daniel Steinweger
Wirtschaftsprüfer